

Kleingartenordnung

der

**Kleingartenanlage
„Stadtblick“ e.V.
Erfurt**

Erfurt, Juni 2020

Inhaltsverzeichnis:

1.	<u>Allgemeines zu Kleingartenanlagen</u>	2
2.	<u>Kleingarten</u>	2
3.	<u>Die Nutzung des Kleingartens</u>	3
4.	<u>Natur- und umweltschützende Maßnahmen</u>	4
5.	<u>Tierhaltung</u>	5
6.	<u>Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen</u>	6
7.	<u>Bauliche Anlagen im Kleingarten</u>	7
8.	<u>Ver- und Entsorgung</u>	8
9.	<u>Ausbau und Sanierung</u>	9
10.	<u>Gemeinschaftsanlagen</u>	9
11.	<u>Allgemeine Ordnung</u>	9
12.	<u>Schlussbestimmungen</u>	10
	<u>Anlage 1: Grenz- und Pflanzabstände</u>	11
	<u>Anlage 2: Auswahl von Pflanzen die in Kleingärten verboten sind</u>	12
	<u>Anlage 3: Gesetze und Verordnungen des Freistaates Thüringen</u>	13

1. Allgemeines zu Kleingartenanlagen

Kleingartenanlagen sind wichtige Elemente der Stadt- und Siedlungsstruktur. In den stark verdichteten Siedlungsräumen wirken sie als Ausgleich für die Belastungen die von der gebauten Umwelt ausgehen. Die Erhaltung und Entwicklung der Kleingartenanlagen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung ist ein unverzichtbares kommunalpolitisches Anliegen.

Kleingartenanlagen sind ein Teil des vernetzten innerstädtischen Grünsystems und sind bedeutender Bestandteil der Erholungsflächen in der Landeshauptstadt Erfurt. Sie dienen der Durchgrünung und Auflockerung der städtischen Bebauung.

Kleingartenanlagen haben mit ihren öffentlichen Grünbereichen und gastronomischen Einrichtungen eine soziale Ausgleichsfunktion. Sie sind Stätte der Begegnung, der aktiven Erholung und der Freizeitgestaltung.

2. Kleingarten

- 2.1. Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.
- 2.2. Die gesetzlichen Bestimmungen über Natur und Umweltschutz sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Anordnungen des Brandschutzes gelten für die Kleingartenanlage und sind sowohl vom Vorstand als auch von den einzelnen Kleingärtnern zu beachten. Der Kleingärtnerverein (Unterverpächter gegenüber dem Kleingärtner) vertreten durch den Vorstand sorgt im Einvernehmen mit dem Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. und der Stadt Erfurt dafür, dass die Kleingärtner gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen.
- 2.3. Kleingärten sind ausschließlich vom Kleingärtner und den zu seinem Haushalt gehörenden Personen auf der Grundlage des einzelnen Kleingartenpachtvertrages zu bewirtschaften. Eine zeitweise kleingärtnerische Nutzung durch Dritte ist nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes gestattet.
- 2.4. Gartenlauben in Kleingärtendürfen nicht vom Kleingärtner dauerhaft bewohnt oder als Nebenwohnung genutzt werden. Die Untervermietung als Wohnraum ist unzulässig.

- 2.5. Ausnahmen für rechtmäßig bewohnte Lauben (Wohnlauben) sind im BKleingG geregelt (vgl. §20a Nr.8 BKleingG).

3. Die Nutzung des Kleingartens

- 3.1. Die kleingärtnerische Nutzung ist gekennzeichnet durch die
- nichterwerbsmäßige Nutzung
 - Erholungsnutzung

Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen. Die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen muss dem Eigenbedarf dienen.

Die gewerbsmäßige Nutzung des Kleingartens ganz oder von Teilen ist nicht gestattet.

- 3.2. Die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen pflanzlichen Produkten ist notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Mindestens ein Drittel der Kleingartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorzubehalten.

- 3.3. Die Anpflanzung von Laub- und Nadelgehölzen (außer Obstbäumen), die höher als drei Meter werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohle Arten und Sorten von maximal drei Meter Höhe zulässig. Wird die Maximalhöhe überschritten, muss die Entfernung der Gehölze in angemessener Frist, die der Vereinsvorstand vorgibt, erfolgen. „Altgehölze“, die diese Höhe schon längerfristig überschreiten, sind bei Pächterwechsel zu entfernen. Bäume dieser Art unterliegen der Genehmigung zum Fällen:

Nicht in Kleingärten zu pflanzende Bäume und Sträucher sind der Anlage 2 zu entnehmen.

a- Die Genehmigung zum Fällen von Laub- und Nadelbäumen (im Weiteren von Nadelbäumen) mit einem Stammumfang bis 50cm in 1m Höhe gemessen, ist beim Vorstand einzuholen.

b- Nach der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde „legt der Vorstand den Termin zum Fällen der Bäume fest.“

Wenn keine Gefahr des Umfallens besteht, sind nur die Monate außerhalb der Vegetationszeit zum Fällen dieser Bäume festzulegen (November-Februar). Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel-

oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden. Beim Pflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden die in Anlage 1 dargestellten Pflanzabstände empfohlen. Die Grenzabstände sind verbindlich.

- 3.4. Großwüchsige Laub- und Nadelbäume haben ihren Standort in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns. Bei einer Fällung dieser Bäume gilt das Naturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.5. Der einzelne Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird und eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
- 3.6. Die Anordnung der Kompostanlagen hat so zu erfolgen, dass Dritte nicht belästigt werden.
- 3.7. Die Abstandsflächen der Kompostanlagen sind durch den Vorstand festzulegen.

4. Natur- und umweltschützende Maßnahmen

- 4.1. Der Schutz von Natur und Umwelt ist Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist zu fördern. Maßnahmen wie
 - das Anpflanzen heimischer Gehölze,
 - das Anlegen von Stein- und Totholzhaufen,
 - die Bewirtschaftung mit Mischkultursystemen,
 - die Förderung des Bodenlebens,
 - die Kompostwirtschaft,
 - die Begrünung der Laubenwände,
 - das Anbringen von Nisthilfen für Vögel, Insekten und Fledermäuse,
 - der beschränkte Einsatz von chemischen Düngemitteln,
 - der Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz,
 - die Nutzung von Regenwasser und
 - das Anlegen von naturnahen Kleinbiotopen und Insektenhotels (z.B. Teiche, um das Einwandern einheimischer Wildtierarten wie Libellen, Wasserkäfer und Amphibien zu ermöglichen)sind Grundlagen der naturnahen Bewirtschaftung des Kleingartens.
- 4.2. Im Kleingarten entstehende Abfälle sind nach der geltenden Abfallsatzung der Stadt Erfurt zu entsorgen. Komposttierbare

Abfälle (Pflanzen, pflanzliche Abfälle u.a.) sollen im Kleingarten kompostiert werden. Ist das nicht möglich, so können Pflanzabfälle über Grüncontainer einer Verwertung zugeführt werden bzw. direkt durch Selbstanlieferung zur genehmigten Komposttieranlage Erfurt-Schwerborn gebracht werden. Die nichtkompostierbaren Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter am Hauptwohnsitz zu entsorgen. Es kann auch die direkte städtische Entsorgung der Abfälle für die Kleingartenanlage beantragt werden. Das Ablagern von Abfällen außerhalb des Kleingartens sowie das Behandeln (Verbrennen, Vergraben) von Abfällen sind generell verboten.

- 4.3. Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) ist verboten.
- 4.4. Während der Brutzeit der Vögel vom 01.04 bis 20.06. ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern untersagt.
- 4.5. Offenes Feuer und das Verbrennen von Pflanzabfällen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt die Thüringer Pflanzenabfallverordnung.
- 4.6. Handelsübliche Feuerschalen im Sinne des Immissionsschutzrechts sind sogenannte „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“ die der Wärmegewinnung als sogenannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß mit zulässigen Brennstoffen betrieben werden. Zulässiges Brennmaterial ist in Anlehnung an den Betrieb für offene Kamine nur naturbelassenes Holz (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 der 1. BImSchV) oder Presslinge in Form von Holzbriketts (§ 3 Abs. 1 Nr. 5a der 1.BImSchV). Die Verwendung von Feuerschalen und Feuerkörben darf nicht zum Zweck der Abfallbeseitigung erfolgen. Die Verbrennung von Pflanzenabfällen wie Baum-und Strauchschnitt ist untersagt. Wenn Feuerschalen bestimmungsgemäß gebraucht werden, dann sind die aktuellen Wetterbedingungen zu beachten.
- 4.7. Pflege- und reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht gestattet.
- 4.8. Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzkrankheiten und Schädlingsbefall sachgerecht zu bekämpfen bzw. die anfallenden Abfälle zu entsorgen.

5. Tierhaltung

- 5.1. Die Kleintierhaltung ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nach Maßgabe des §20a Nr.7 Satz 2 BKleinG möglich. Bienenstände

sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Eine Anhörung der angrenzenden Grundstücksnachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf soll nach den konkreten Umständen des Einzelfalls ein Sachverständiger konsultiert werden.

- 5.2. Das Halten von Hunden und Katzen im Kleingarten ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Tiere auf den Wegen und in der Anlage sind durch den Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. Angrenzende Kleingärtner dürfen durch die Haustiere eines Kleingärtners nicht erheblich belästigt werden.

6. Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen

- 6.1. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Gebäude, Plätze, Anlagen, Grünflächen, Spielplätze, Einfriedungen und Tore sind pfleglich zu behandeln. Eigenmächtige Veränderungen dieser Einrichtungen durch den Kleingärtner sind nicht erlaubt. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, von ihm oder Dritten verursachte Schäden an den Gemeinschaftsanlagen oder Einrichtungen dem Vereinsvorstand unverzüglich zu melden. Die Haftung richtet sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.
- 6.2. Massive äußere Einfriedungen (Mauern, geschlossene Zäune) sowie die Benutzung von Stacheldraht innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht erlaubt.
- 6.3. Die Pflege des Begleitgrüns an den Wegen der angrenzenden Gärten obliegt dem Kleingärtner.
- 6.4. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nur im Rahmen der vom Vereinsvorstand getroffenen Regelungen gestattet.
- 6.5. Das Befahren mit Pkw und Motorrädern ist in Schrittgeschwindigkeit gestattet:
- zum Zwecke der Be- und Endladung am Garten
 - zu den festgelegten Parkplätzen innerhalb der Anlage
- Ein ständiges Hinein- und Herausfahren ist mit Rücksicht auf die anderen Gartenfreunde verboten. In der Zeit vom 01.04. bis 15.10. des Jahres besteht von 13.00 – 15.00 Uhr an Samstagen,

Sonntagen und Feiertagen völliges Fahrverbot. Generelles Fahrverbot besteht für Personen, die keine Vereinsmitglieder sind. Für die Einhaltung ist der Pächter verantwortlich.

- 6.6. Das Parken und Abstellen von PKWs innerhalb der Anlage ist nur auf den vorgesehenen Parkflächen statthaft. Das Parken von Kfz im Kleingarten ist verboten. Die Parkflächen befinden sich im unteren Teil – Freifläche- entlang des östlichen Zaunes zwischen Container und Wegebiegung in südlicher Richtung, sowie entlang der Begrenzung zum Flughafengelände. Gleichfalls ist das Parken auf der östlichen Seite des Hauptweges bis zur Wegeabzweigung genehmigt.
- 6.7. Das Radfahren auf den Gehwegen der Anlage wird gestattet. Fußgänger dürfen dadurch nicht belästigt werden. Der Radfahrer haftet bei Unfällen und bei verursachten Schäden. Gleiches gilt für die Eltern Rad fahrender Kinder.
- 6.8. Die Pflege und Instandhaltung der Grün-, Spiel- und Freiflächen sowie der Wege regelt der Vereinsvorstand.
- 6.9. Gewerbliche Betätigungen und Handel jeglicher Art sowie das Aufstellen von Firmenschildern zur Außenwerbung sind in Kleingartenanlagen unzulässig.
- 6.10. Die Benutzung von Wegen, Parkflächen, Kinderspielflächen und Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Wird in einer Kleingartenanlage in den Wintermonaten die Schneeräumung sowie das Abstumpfen der Eisflächen nicht betrieben, ist dies durch Schilder an den Eingangstoren der Kleingartenanlage anzuzeigen.
- 6.11. Die Kleingartenanlagen sind in den Monaten Mai bis September tagsüber offen zu halten. Die Schließzeiten sind aktuell in den Schaukästen einzusehen.

7. Bauliche Anlagen im Kleingarten

- 7.1. Eine Laube im Kleingarten ist in einfacher Ausführung in einer Maximalgröße von 24 m² Grundfläche (einschließlich überdachtem Freisitz und einer Traufhöhe von maximal 2,25 m und einer Dachhöhe von maximal 3,50 m zulässig (vgl. § 3 Abs. 2 BKleinG). Ein Dachüberstand >60 cm gilt als überdachter Freisitz.
- 7.2. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtete Gartenlauben oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende Nebenanlagen können gemäß § 20a Nr.7 Satz 1 des Bundeskleingartengesetzes unverändert genutzt werden. Bauanträge für Baulichkeiten in Kleingartenvereinen und in den

Parzellen sind an den Vereinsvorstand einzureichen (Inhalt gemäß Antragsformular des Stadtverbandes, entsprechend der Ordnung zur Bearbeitung von Anträgen von Baumaßnahmen in den Kleingartenanlagen entsprechend Information 01/2009 des Stadtverbandes). Nach Zustimmung durch den Vereinsvorstand sind die Unterlagen an den Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. dreifach einzureichen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Ordnung-Information Nr.01/2008 vom 01.03.2008 durch die Baukommission des Stadtverbandes. Die Baukommission stellt die beantragten Bauzustimmungen aus und übernimmt die Abnahme und Kontrolle. Der Bau von Schornsteinen sowie eine Unterkellerung der Lauben sind nicht zulässig. Verstoßen Bauvorhaben in der Ausführung gegen Bestimmungen des BKleinG oder des öffentlichen Baurechts, kann die Stadt Erfurt als Bauaufsichtsbehörde nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Nutzung untersagen oder den Rückbau bzw. Abriss verfügen. Die Lage der Lauben ist in einem Ausbauplan festgelegt und wird durch den Vereinsvorstand überprüft. Das Aufstellen von baulichen Nebenanlagen (Gerätecontainer, Toilettenhäuschen, Garagen) wird nicht genehmigt. Bei neu zu bauenden Lauben sind Geräteraum und Toilette in den Baukörper einzubeziehen.

- 7.3. Ein freistehendes Gewächshaus bis zu 12m² Grundfläche und einer maximalen Firsthöhe von 2,5m kann mit Genehmigung des Vereinsvorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Kleingartens anzupassen. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von 4m² und einer maximalen Tiefe von 0,7 m sowie mit flachem Randbereich zulässig. Die Anlage ist durch den Vereinsvorstand zu genehmigen. Bei Betreiben sind geltende Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- 7.4. Das Aufstellen abbaubarer Schwimmbassins ist bis 3,60 m Durchmesser (auf dem Boden stehend) mit einer max. Höhe von 0.90 m erlaubt, dagegen ist das errichten ortsfester Schwimm- und Badebecken im Kleingarten verboten.
- 7.5. Gartenwege und Plätze sind wasserdurchlässig anzulegen.
- 7.6. Sichtschutzanlagen sind maximal bis 1,80 m Höhe an Sitzflächen und Terrassen mit einer max. Länge von 3,60 m zulässig. Sie dürfen nicht als Einhausungen ausgelegt werden und nicht aus massiven Mauern bestehen.

- 7.7. Trennzäune zwischen den Parzellen sind maximal 0,80 m hoch aus Drahtgeflecht herzustellen bzw. als Hecke auszubilden (Kommentierung des Bundeskleingartengesetzes).
- 7.8. Wegehecken als Abgrenzung dürfen 1,60 m Höhe nicht übersteigen.
- 7.9. Hecken am Außenzaun dürfen 2,00 m nicht überschreiten.
- 7.10. Baumhäuser sind unter Einhaltung des Sicherheitsschutzes für Kinder bis maximal 3,50 m Höhe zulässig. Eine Einhausung des Stützenbereiches wird untersagt die Entfernung zu Lasten des abgebenden Pächters ist auf dessen Kosten bei Übergabe an einen neuen Pächter vorzunehmen.
- 7.11. Das Abstellen von Wohnwagen und PKW – Anhängern innerhalb der Kleingartenanlage ist untersagt.
- 7.12. Nach Abriss bzw. Zerstören einer Laube, baulichen Anlage, erlischt der Bestandsschutz. Es ist eine ersatzlose Entsorgung durch den Pächter sicherzustellen.
- 7.13. Die Errichtung eines gemauerten Grills ist bis zu einer Gesamtfläche von 100 x 80 cm und einer maximalen Höhe bis 2,50 m zustimmungspflichtig.
- 7.14. Auch für andere, nicht ausdrücklich erwähnte Baulichkeiten besteht die Verpflichtung, vor deren Errichtung bzw. Aufstellung eine schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes einzuholen.

8. Ver- und Entsorgung

- 8.1. Ver- und Entsorgungsanlagen, die vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtet wurden, haben gemäß §20 a Nr.7 Satz1 BKleinG Bestandsschutz.
- 8.2. Ver- und Entsorgungsleitungen können, soweit sie der kleingärtnerischen Nutzung dienen, durch den Verein genehmigt und installiert werden.
- 8.3. Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Spül- und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Bei grobem Missbrauch ist der Vereinsvorstand berechtigt, die Wasserzufuhr abzusperren.
- 8.4. Für neu zu errichtende Kleingartenanlagen und Gartenlauben ist zur Abwasserbeseitigung eine gesicherte einwandfreie Entsorgung zu gewährleisten. Die Entsorgung ist dann einwandfrei, wenn vor allem die aus Gründen der Hygiene und Gesundheit sowie des Gewässerschutzes zu teilenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. So darf z.B. die

vorgesehene Wasserbeseitigung keine schädliche Verunreinigung von Gewässern verursachen.

- 8.5. Bei Bestandsgärten nach § 20 a BKleinG mit Abwasseranfall sind vorhandene Sammelgruben nach Bedarf durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen zu leeren. Es gelten die Bestimmungen der Entwässerungssatzung und Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweiligen gültigen Fassung.

9. Ausbau und Sanierung

Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetzes und den betreffenden Bebauungsplänen der Stadt. Die Kleingärtner sind bei Ausbau und Sanierung der Kleingartenanlage zur Duldung notwendiger Veränderungen verpflichtet.

10. Gemeinschaftsanlagen

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Kleingärtner zu Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage und Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage im Rahmen der Vereinssatzung heranzuziehen. Im Falle der nichterbrachten Gemeinschaftsleistungen besteht ein Kündigungsrecht des Verpächters gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BKleinG.

11. Allgemeine Ordnung

- 11.1. Der Kleingärtner, seine Angehörigen, und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage erheblich stört oder beeinträchtigt. Insbesondere sind zu unterlassen: lautes Musizieren, Lärmen, sowie Handlungen, die dem Frieden in der Kleingartenanlage abträglich sind. Für Vereinsfeste gelten Sonderregelungen des Vereins.
- 11.2. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Das Betreiben geräuschverbreitender Gartengeräte ist während der Ruhezeiten täglich von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen generell verboten.
- 11.3. Der Gebrauch von Schusswaffen aller Art ist in der gesamten Kleingartenanlage verboten.

- 11.4. Der Kleingärtner hat an der Gartenpforte ein Schild mit der Gartennummer anzubringen.
- 11.5. Der Betrieb von Geräten und Maschinen mit Verbrennungsmotor ist genehmigungspflichtig.
- 11.6. Jeder Pächter ist verpflichtet, die Aushängekästen ständig zu sichten und die Bekanntmachungen zu beachten.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Diese Kleingartenordnung gilt für den KGV „ Stadtblick“ e.V. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages des Verpächters KGV „Stadtblick“ e.V. mit dem jeweiligen Pächter.
- 12.2. Bei Verstößen gegen diese Kleingartenordnung durch die Vereinsmitglieder kann der Pachtvertrag nach § 9 Abs. 1 BKleinG gekündigt werden.
- 12.3. Durchführungen von Bestands-/ Wertermittlungen bei Pächterwechsel.
Mit Beschluss des Gesamtvorstandes des Landesverbandes vom 20.12.2012 wurde die Richtlinien für Bestands-/Wertemittlungen von Anpflanzungen, Bauten und baulichen Anlagen in Kleingärten nicht nur genehmigt, sondern durch den Landesverband, verpflichtend bei Pächterwechsel, Bestands-/ Wertermittlungen durchzuführen.

Anlage 1: Grenz- und Pflanzabstände

	Empfohlener Pflanzabstand (m)	Verbindlicher Grenzabstand (m)
Apfel Niederstamm Stammhöhe bis 60cm	2,50-3,00	2,00
Birne Niederstamm bis 60cm	3,00-4,00	2,00
Quitte	2,50-3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm 60 cm	4,00-5,00	2,00
Pflaume Niederstamm 60 cm	3,50-4,00	2,00
Pfirsich, Aprikose Niederstamm 60 cm	3,00	2,00
Süßkirsche Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen	Einzelbaum	3,00
schwarze Johannisbeere Büsche	1,50-2,00	1,25
Johannisbeere rot u. weiß Büsche und Stämmchen	1,00-1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren Spalierziehung	0,40-0,50	0,75
rankend	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,00	0,75
Weinreben	1,30	0,70
Ziergehölze und Hecken		1,00
Viertelstämme, Hochstämme		3,00

Anlage 2: Auswahl von Pflanzen die in Kleingärten verboten sind

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollen:

(Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten)

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| -Felsenmispel | (Cotoneaster) |
| - Weißdorn | (Crataegus) |
| - Feuerdorn | (Pyracantha) |
| - Eberesche | (Sorbus) |
| - Stranvaesia | (Stranvaesia) |
| - Schlehe | (Prunus spinosa) |
| - Haferschlehe | (Prunus insititia) |
| - Gemeiner Bcksdorn | (Lycium halimifolium) |
| - Sadebaum | (Juniperus sabina) |
| - Hopfenklee | (Medicago lupulina) |
| -Hahnenfußarten | (Ranunculus acer) |
| -Weißklee, Inkarnatklee | (Trifolium) |
| -Steinklee | (Melilotus alba) |
| - Wacholder | (Juniperus communis) |

Anlage 3: Gesetze und Verordnungen des Freistaates Thüringen

Gesetze und Verordnungen des Freistaates Thüringen in der jeweils gültigen Fassung

1. Thüringer Abfallwirtschafts-und Altlastengesetz
2. Thüringer Bauordnung
3. Vorläufige Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch
4. Thüringer Nachbarschaftsgesetz
5. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
6. Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen
7. Thüringer Sonderabfallverordnung
8. Thüringer Wassergesetz
9. Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
10. Thüringer Abwassergesetz
11. Verordnung über die Einhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume
12. Kommunalordnung der jeweils zuständigen Kommune
13. Thüringer Feiertagsgesetz